▶ Arbeitsrecht

## Streit um Erteilung und um Berichtigung des Arbeitszeugnisses führt nicht kumulativ zu einem Vergleichsmehrwert

| Einigen sich die Parteien bei dem Streit über die Erteilung eines Arbeitszeugnisses auch auf dessen Inhalt, führt dies nicht zu einem Vergleichsmehrwert. Es ist vielmehr insgesamt nur ein Monatseinkommen als Streitwert für Erteilung und Berichtigung des Zeugnisses anzusetzen (LAG Nürnberg 23.12.20, 2 Ta 145/20, Abruf-Nr. 219956). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 219956

Die Richter greifen dabei wie viele andere Gerichte auf den „Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit" zurück. Darin ist in I Nr. 29.2 für die Erteilung oder Berichtigung eines qualifizierten Zeugnisses die Festsetzung eines Streitwerts von einem Monatsgehalt empfohlen. Dies soll, „unabhängig von Art und Inhalt eines Berichtigungsverlangens, auch bei kurzem Arbeitsverhältnis" gelten. Der besondere Aspekt der Entscheidung war hier: Die Bewertung mit einem Monatsgehalt für Erteilung und Berichtigung ist nach dem LAG nicht kumulativ zu verstehen – die Erteilung und die anschließende Berichtigung im Zeugnisrechtsstreit sind nicht gesondert zu bewerten.

MERKE | Der Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit (iww.de/s4556) ist nicht bindend. Er wird aber von vielen Gerichten als ausgewogene und mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehende Orientierung herangezogen. Im Einzelfall muss eine Abweichung als „Sonderfall" entsprechend begründet werden.

INFORMATION
iww.de/s4556
Streitwertkatalog

▶ Erb- und Familienrecht

## Streitwert für eine eidesstattliche Versicherung ist ein Bruchteil der Hauptsache

| Für das Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 410 Nr. 1 FamFG richtet sich der Geschäftswert nach § 36 Abs. 1 GNotKG. Maßgeblich ist dabei das Interesse an dem Gegenstand der Versicherung. Angemessen ist in der Regel insofern ein Bruchteil des Werts der Hauptsache (OLG Frankfurt 26.6.20, 20 W 84/20, Abruf-Nr. 220270). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 220270

Besonders bei erbrechtlichen Streitigkeiten wird für ein Nachlassverzeichnis verlangt, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft an Erfüllungs statt versichert wird. Gleiches gilt auch sonst im Streit um Erbanteile, Pflichtteilsrechte oder Vermächtnisse. Im konkreten Fall hat das OLG Frankfurt aufgrund der eidesstattlichen Versicherung die Höhe des Pflichtteilsanspruchs – für zwei Pflichtteilsberechtigte – bestimmt und davon 20 Prozent als angemessenes Interesse angesehen. Das Ausgangsgericht war großzügiger und hatte den Wert in Höhe des Pflichtteilsanspruchs festgesetzt.

MERKE | Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert nicht aus einer speziellen Norm ergibt und er auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen. Daraus leitet sich die Möglichkeit des Gerichts ab, einen Bruchteil zu bestimmen.

**Ermessen lässt Spielraum für Bruchteile**